

99058003001000, 99058003001000

Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/252397512/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058003001000, 99058003001000
Leistungsbezeichnung I	Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7a.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html</p>
Teaser	<p>Sie sind mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und möchten ein weiteres Handwerk ausüben? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung für ein weiteres Handwerk beantragen.</p>
Volltext	<p>Für Personen, die bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben und Ihre gewerbliche Betätigung auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausweiten wollen, besteht die Möglichkeit, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen. Insoweit ist der Nachweis der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wobei auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden. Unerheblich ist, auf welcher Grundlage die bestehende Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist (z.B. Meisterbrief, Altgesellenregelung, Ausnahmegewilligung). Antragsberechtigt ist der jeweilige Betriebsinhaber bzw. die jeweilige Betriebsinhaberin.</p> <p>Eine Ausübungsberechtigung können Sie beantragen, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> * bereits mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. * Sie sich in einem weiteren zulassungspflichtigen Handwerk betätigen wollen. * Sie Ihre fachpraktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem beantragten Handwerk nachweisen können. <p>Als Referenz für die nachzuweisenden, fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt die Meisterprüfung.</p> <p>Wenn Sie keine Nachweise haben oder diese nicht ausreichen, können Sie ebenfalls eine Ausübungsberechtigung beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihre Kenntnisse dann durch eine Sachkundenprüfung nachweisen.</p>
Begriffe im Kontext	Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige

Handwerke, Selbstständige Handwerkerin,
Handwerksrolleeintragung, Handwerkskammer, Handwerk
Selbstständigkeit, Handwerksverzeichnis, Handwerksrolle,
Handwerksordnung, zulassungspflichtiges Handwerk,
Handwerksregister, Eintragung Handwerksrolle,
Selbstständiger Handwerker, Eintragung in die
Handwerksrolle, Handwerk ohne Meistertitel,
Handwerksrolleneintragung

Bearbeitungsdauer

Fristen Sie können das weitere zulassungspflichtige Handwerk erst ausüben, wenn es in der Handwerksrolle eingetragen ist. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7a HwO – Erteilung
- * Ausweitung der Betätigung eines zulassungspflichtigen Handwerks auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks:
 - * dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden
 - * Voraussetzung ist, dass fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse nachgewiesen werden können
 - * als Referenz für die nachzuweisenden Kenntnisse dient die Meisterprüfung
 - * wenn die Nachweise inhaltlich nicht ausreichen, ist eine Sachkundeprüfung notwendig
 - * zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

weiterführende Informationen - https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.

fachlich freigegeben

durch

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau Rheinland-Pfalz

fachlich freigegeben 12.09.2023
am

Lagen Portalverbund Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200),
Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),
Anmeldepflichten (2010100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk
die gewerbliche Niederlassung liegt.

Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen
Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der
Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle,
über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten
abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung
Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung
einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind.
Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des
Einheitlichen Ansprechpartner.

- <https://eap.rlp.de>
 - <https://eap.rlp.de>
-